



universität
wien

Exposé

gemäß § 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Arbeitstitel der Dissertation

**Rechtsfolgen unzulässiger Tatprovokation im Hinblick auf die aktuelle
Rechtsprechung des EGMR**

von

Mag. iur. Katharina Liewald

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, Juni 2015

Studienrichtung
Studienkennzahl

Doktorat Rechtswissenschaften
A 783 101

I. Einführung:

Das Lockspitzelverbot ist in § 5 Abs 3 StPO verankert und stellt einen Grundpfeiler des österreichischen Strafprozessrechts dar. Auch in der Rechtsprechung wird die Wichtigkeit dieser Bestimmung an sich in keiner Weise bezweifelt. Dennoch besteht zwischen Lehre und Rechtsprechung seit jeher Uneinigkeit hinsichtlich der gebotenen Rechtsfolgen, die an eine unzulässige Tatprovokation knüpfen sollen¹. Darüber hinaus mangelt es an einer exakten Definition, um zulässige Ermittlungsmaßnahmen von einem Verstoß gegen das Lockspitzelverbot abgrenzen zu können, denn die Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft scheinen nur auf den ersten Blick eine ausreichend exakte Abgrenzung zu bieten. Dadurch ist es für die Kriminalpolizei oft nicht leicht vorweg einzuschätzen, welche Handlungen von der StPO gedeckt sind und im Zuge laufender Ermittlungen schwierig, Vorstöße zu erzielen, ohne dabei in die Rechtswidrigkeit zu gelangen. Eine genaue Regelung, welche Handlungen die Kriminalpolizei im Zuge ihrer Ermittlungen vornehmen darf, sowie die im Falle einer Überschreitung dieser Möglichkeiten daran knüpfenden Rechtsfolgen, sind daher in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung.

Der Grundgedanke des Lockspitzelverbotes liegt darin, dass der Provozierte nicht für eine neue Tat bestraft werden soll, welche erst aufgrund der im Zusammenhang mit dem Einschreiten der Kriminalpolizei, oder einer dieser sonst irgendwie zurechenbaren Person, erfolgten Provokation begangen wurde. Der Staat soll nicht neue Straftaten durch Provokation produzieren, sondern sich auf die Aufklärung bereits begangener Straftaten beschränken². Dies steht auch in engem Zusammenhang mit der Wahrung der Würde des Staates, welcher sich nicht zum Komplizen des Täters machen darf³.

In der jüngst ergangenen Entscheidung des EGMR⁴ stellt dieser nun ausdrücklich klar, dass die bisherige Handhabung des deutschen Bundesgerichtshofes⁵, welcher, ebenso wie der OGH, der Strafzumessungslösung folgt und auf Verstöße gegen das Lockspitzelverbot mit einer ausdrücklich im Urteil auszuweisenden Strafmilderung reagiert, keine ausreichende Kompensation darstellt, um die ergangene Rechtsverletzung auszugleichen, und damit den inhaltlichen Anforderungen des Art 6 EMRK an die Fairness eines Strafverfahrens nicht gerecht wird⁶. Um das Verfahren als fair bezeichnen zu können, verlangt der EGMR ein umfassendes Beweisverwertungsverbot für die aus der Provokation resultierenden Beweise oder ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen⁷. Die Notwendigkeit einer Änderung der bisher in der deutschen Rechtsprechung gehandhabten Strafzumessungslösung betont der EGMR, indem er es nicht bei der Feststellung der Konventionsverletzung selbst belässt, sondern dem Beschwerdeführer darüber hinaus eine Entschädigung von EUR 8.000,- für immaterielle Schäden zuspricht⁸. Die bisherigen Bemühungen des deutschen

¹ *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 134.

² *EGMR, Furcht gg Deutschland* 23.10.2014 BeschwNr 54648/09 Rz 48.

³ *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 9.

⁴ *Furcht gg Deutschland*.

⁵ BGH 11.12.2013, 5 StR 240/13

⁶ *Furcht gg Deutschland* Rz 68.

⁷ *Furcht gg Deutschland* Rz 64.

⁸ *Furcht gg Deutschland* Rz 79.

Bundesgerichtshofes, durch weite Auslegung der bisher ergangenen EGMR-Entscheidungen, die Strafzumessungslösung EMRK-konform zu interpretieren und juristisch zu rechtfertigen, scheint damit künftig wesentlich erschwert, weshalb der bisher bezogene Standpunkt in der Rechtsprechung hinsichtlich der Strafzumessungslösung für die Zukunft gründlich überdacht werden muss⁹.

II. Inhaltliche Beschreibung und zentrale Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens:

Da meinem Dissertationsvorhaben die EGMR-Entscheidung *Furcht gegen Deutschland* zugrundeliegt, gilt es vorab die Bestimmungen des deutschen Rechts jenen des österreichischen Rechts gegenüberzustellen, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. In einem zweiten Schritt wird dann geprüft, inwiefern die vom EGMR getroffenen Aussagen auch in Bezug auf die österreichische Rechtsordnung Gültigkeit haben. Dabei wird die Judikatur des OGH und des BGH jener des EGMR gegenübergestellt, und es sollen dann in einem weiteren Schritt die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie eine konkrete Umsetzung der Vorstellungen des EGMR ausschauen könnte, herausgearbeitet werden.

Dabei gilt es auch ganz grundlegend abzuklären, welche Argumente für oder gegen eine Verurteilung an sich sprechen und, bejahendenfalls, für welches Delikt überhaupt eine Verurteilung zulässig sein soll. Bestehen Grundrechte anderer, die eine Bestrafung des Täters verlangen, beziehungsweise gibt es, abgesehen von Art 6 EMRK, noch andere Grundrechte, die durch eine unzulässige Tatprovokation verletzt worden sein könnten und womöglich einer Verurteilung, oder zumindest einer Beweisverwertung, entgegenstehen könnten?

Die Frage, was nun eine ausreichende Kompensation für eine unzulässige Tatprovokation durch die Ermittlungsbehörden darstellt und den Begriff „unzulässige Tatprovokation“ zu konkretisieren, gilt es zu beantworten. Es soll eine kritische Auseinandersetzung mit den Gründen für eine Abkehr von der Strafzumessungslösung stattfinden, und es sollen die Alternativen, wie Straffreiheit oder Verfahrenshindernis und Beweisverwertungsverbot, einander gegenübergestellt und auf ihre Stärken und Schwächen hin analysiert werden. Hauptaugenmerk wird auf die Frage der konkreten Umsetzung eines Beweisverwertungsverbotes gelegt werden, wobei es auch gilt, die Fort- und Fernwirkung eines solchen zu untersuchen, auch im Hinblick auf die Frage der Folgen eines nachträglich abgelegten Geständnisses. Die Möglichkeit einer Tatprovokation durch Private, sowie der Umgang mit den dadurch erlangten Beweismitteln, sollen ebenso in diesem Zusammenhang untersucht werden.

§ 5 Abs 3 StPO bezieht sich nicht nur auf die Unzulässigkeit der Tatprovokation, sondern auch auf das Verbot der Geständniserschleichung, welche eine Umgehung der Bestimmungen über die Beschuldigtenvernehmung darstellt. Im Zuge der Frage nach den

⁹ Bisher argumentierte der BGH, dass der EGMR in der Entscheidung *Teixeira de Castro gg Portugal* 9.6.1998 *BeschwNr* 25829/94 nur die Höhe der Strafe bekräftigte, nicht jedoch die Verhängung einer Strafe an sich (Rz 36-46 und 57-61), weswegen eine Verfahrenseinstellung oder ein Beweisverwertungsverbot nicht zwingend geboten sei; *Furcht gg Deutschland*, Rz 31.

verschiedenen Möglichkeiten der gebotenen Rechtsfolgen einer unzulässigen Tatprovokation sollen daher ebenso die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Geständniserschleichung und der unzulässigen Tatprovokation beleuchtet werden. Die Gründe für die unterschiedlichen Rechtsfolgen dieser beiden Bestimmungen, wonach nur eine Geständniserschleichung mit Nichtigkeit bedroht ist, nicht jedoch die unzulässige Tatprovokation, werden dabei kritisch hinterfragt¹⁰.

Jede Person, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, hat die Möglichkeit einen Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO an das Gericht zu erheben. Da eine unzulässige Tatprovokation naturgemäß im Stadium des Ermittlungsverfahrens, meist im Zusammenhang mit einer verdeckten Ermittlung und einem Scheingeschäft, stattfindet, stellt dieser Rechtsbehelf für den Beschuldigten die einzige Möglichkeit dar, seine Verteidigungsrechte zu wahren und sich gegen unzulässige Ermittlungsmaßnahmen zur Wehr zu setzen. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu behandeln, wie künftig im Fall eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO vorzugehen ist und auf welche Weise dem Einspruch gemäß § 106 Abs 4 StPO zu entsprechen ist, um der erfolgten Rechtsverletzung Abhilfe zu verschaffen. Welche Konsequenzen knüpfen an die Feststellung einer unzulässigen Tatprovokation bereits im Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das vom EGMR geforderte Beweisverwertungsverbot oder Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen?

Die Notwendigkeit einer klaren und exakten Definition unzulässiger Tatprovokation, um diese von zulässigen Ermittlungshandlungen abgrenzen zu können, rückt mit dieser Entscheidung einmal mehr in den Vordergrund, denn erneut betonte der EGMR, dass nicht jeder Einsatz verdeckter Ermittler gegen Art 6 EMRK verstößt. Für die ermittelnden Beamten muss Klarheit geschaffen werden, welche Handlungen bei der Aufklärung von Straftaten gesetzt werden dürfen, um nicht aufgrund unzulässiger Tatprovokation die gesamten Ermittlungen zu gefährden. Bei Überschreiten des Rahmens zulässiger Ermittlungshandlungen droht faktisch die Hinfälligkeit der gesamten Ermittlungen, weil eine Verurteilung des Beschuldigten in Anbetracht der nunmehr eindeutig vom EGMR geforderten Rechtsfolge eines Beweisverwertungsverbot oder eines Verfahrens mit vergleichbaren Konsequenzen, meist aus Mangel an Beweisen äußerst unwahrscheinlich ist.

In seiner Entscheidung stellt der EGMR Abgrenzungskriterien¹¹ zur Beurteilung der Frage einer unzulässigen Tatprovokation auf, nämlich einerseits das Bestehen oder Nichtbestehen objektiver Anhaltspunkte, die einen Verdacht rechtfertigen, sowie andererseits die daraufhin erfolgte Druckausübung der Ermittlungsbehörden. Unzulässige Tatprovokation liegt vor, wenn es zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der verdeckten Ermittler keine Gründe gab, den Provozierten einer Straftat zu verdächtigen und der Provozierte nicht willens war eine Straftat zu begehen. Die Frage nach einer exakten Definition des Tatbegriffs ist demnach von essentieller Bedeutung, weil mit ihrer Beantwortung die Frage des Vorliegens unzulässiger Tatprovokation steht oder fällt. Ist, um das Vorliegen unzulässiger Tatprovokation zu verneinen, erforderlich, dass genau diese konkrete Tat ohne Intervention des verdeckten Ermittlers ebenso begangen worden wäre, oder aber ist es ausreichend, dass ohne

¹⁰ *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 137.

¹¹ *Furcht gg Deutschland*, Rz 50-52.

Intervention des verdeckten Ermittlers lediglich eine der provozierten Tat ihrer Art nach vergleichbare Tat begangen worden wäre?

Der EGMR stellt bei seiner Prüfung stets auf die konkrete Tat und einen konkreten Tatverdacht ab. Der OGH hingegen erachtet den Verdacht zur Begehung einer vergleichbaren Straftat, welche auch ohne Einwirkung eines verdeckten Ermittlers begangen worden wäre, als ausreichend, um das Vorliegen unzulässiger Tatprovokation zu verneinen¹². Diese beiden Tatbegriffe sollen demnach einander gegenübergestellt und verglichen werden, um sodann die gebotenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der vom EGMR aufgestellten Abgrenzungskriterien für das innerstaatliche Recht ziehen zu können.

Zwar widerspricht eine verdeckte Ermittlung nicht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens iSd Art 6 EMRK, doch hat die Anklagebehörde im Falle eines begründeten Vorwurfes unzulässiger Tatprovokation zu beweisen, dass eine solche während der verdeckten Ermittlungen nicht vorgelegen ist. Die penible Untersuchung dieses Vorwurfes ist für die Beurteilung der Fairness des Verfahrens von grundlegender Bedeutung¹³. Um dieser Beweislast nachkommen zu können, muss jede verdeckte Maßnahme förmlich genehmigt und überwacht werden, und die Ermittlungsbehörden dürfen sich nicht durch Unterlassen einer offiziellen Anordnung und Überwachung ihrer Verantwortung entledigen¹⁴. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu behandeln, wie begründet ein solcher Vorwurf tatsächlich ausgestaltet sein muss, um diese Beweislastumkehr auszulösen, wobei auf die ausreichende Wahrung der Verteidigungsrechte des Angeklagten zu achten ist, welcher die Möglichkeit haben muss den Vorwurf unzulässiger Tatprovokation wirksam vortragen zu können¹⁵. Je höher die Anforderungen an einen begründeten Vorwurf gestellt werden, desto wichtiger ist ein klares und vorhersehbares Verfahren für die Anordnung, sowie die ausreichende Überwachung der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und die Möglichkeit der Kenntnisnahme aller den Angeklagten belastender Umstände. Dies mag oft in einem Spannungsverhältnis zu der vorangegangenen verdeckten Ermittlung stehen, weil Sinn und Zweck einer solchen ja gerade darin liegt, dass der Beschuldigte erst im Nachhinein Kenntnis über den gegen ihn bestehenden Verdacht und die gegen ihn gesetzten Ermittlungshandlungen erlangen soll. Dem Beschuldigten soll gerade nicht erkennbar sein, dass ihm ein verdeckter Ermittler gegenübertritt, da er mit einem solchen nie bewusst ein kriminelles Geschäft schließen würde. Darüber hinaus bestehen selbst nach Beendigung der geheimen Ermittlungsmaßnahme Interessen der Kriminalpolizei, dass nicht sämtliche Details der verdeckten Ermittlung bekannt werden¹⁶.

¹² *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 120; OGH 14.12.1999, 11 Os 86/99; OGH 8.5.2003, 12 Os 21/03.

¹³ *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 28.

¹⁴ *Furcht gg Deutschland*, Rz 53; EGMR *Bannikova gg Russland* 4.11.2010 BeschwNr 18757/06 Rz 48; *Petzsche*, EGMR: Unzulässige Tatprovokation muss entgegen der seitherigen deutschen Rechtsprechung zu einem Verwertungsverbot führen, JR 2015(2), 85.

¹⁵ *Petzsche*, EGMR: Unzulässige Tatprovokation muss entgegen der seitherigen deutschen Rechtsprechung zu einem Verwertungsverbot führen, JR 2015(2), 90; *Bannikova gg Russland*, Rz 66-79; EGMR *Ramanauskas gg Litauen* 5.2.2008 BeschwNr 74420/01 Rz 69.

¹⁶ *Eigner/Dillinger*, Observation, VE und Scheingeschäft, Öffentliche Sicherheit 9-10/07, 154 ff.

Zuletzt soll auch noch auf die Art und Weise der Prüfung von Verletzungen von Art 6 EMRK durch den EGMR eingegangen werden, welcher eine Gesamtbetrachtung des Verfahrens vornimmt. Der EGMR behandelt stets konkrete Einzelfälle und trifft damit einzelfallbezogene Aussagen. Dadurch ist es innerstaatlichen Gerichten möglich, die Gültigkeit der vom EGMR getätigten Aussagen für andere Lebenssachverhalte zu leugnen, wenn die Umstände des aktuellen zu entscheidenden Sachverhalts von den jeweiligen Umständen des bereits vom EGMR ausjudizierten Falles abweichen. Die Anwendung dieser einzelfallbezogenen Aussagen auf allgemeine Sachverhalte wird dadurch erschwert, dass der EGMR sich nicht in jedem Stadium des Verfahrens mit der Gewährung jedes einzelnen Teilaspektes von Art 6 EMRK auseinandersetzt, sondern das Verfahren stets in seiner Gesamtheit betrachtet. Wenn daher schlussendlich das Verfahren des behandelten konkreten Einzelfalles an sich so ausgestaltet ist, dass man es als fair bezeichnen kann, so bezieht der EGMR nicht mehr Stellung zu womöglich in einem anderen Verfahrensstadium punktuell nicht beachteten Teilaspekten des Art 6 EMRK. Die fehlende klare Auseinandersetzung mit der Gewährung sämtlicher Konventionsrechte während des gesamten Verfahrens schadet daher der Deutlichkeit der Urteile des EGMR, nämlich der Schaffung allgemeingültiger Aussagen und damit der Umsetzung.

III. Forschungsmethoden, Ressourcen und Finanzplanung:

Zu Beginn erfolgt eine Materialsammlung durch Recherche in juristischen Fachbibliotheken und juristischen Datenbanken, welche anschließend systematisch gesichtet und in einem vorläufigen Konzept verarbeitet werden.

Als Literaturquellen werden Lehrbücher, Monographien, Kommentare sowie Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden herangezogen.

Die zentralen Forschungsfragen sollen im Rahmen der Rechtsvergleichung, insbesondere durch die Heranziehung deutscher Judikatur sowie das deutsche Schrifttum, welche den Bestimmungen und der Judikatur des österreichischen Rechts gegenübergestellt und unter Anwendung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden analysiert werden, beantwortet werden. Dabei ist stets die Rechtsprechung des EGMR parallel dazu heranzuziehen, um allgemeingültige Aussagen abzuleiten und neue Möglichkeiten der Ausgestaltung zu finden.

Das Dissertationsprojekt wird aus eigenen Mitteln getragen. Es besteht für die Erstellung der Dissertation kein besonderer Finanzierungsbedarf. Literatur und schriftliche Quellen wie Entscheidungen werden hauptsächlich aus den gängigen Fachbibliotheken und Datenbanken, sowie aus einschlägigen Zeitschriften und Kommentaren gewonnen und können über die Wiener Bibliotheken – vor allem die Fachbereichsbibliothek Rechtswissenschaften und die Nationalbibliothek - bezogen werden. Die Dissertationsschrift wird am eigenen Computer erarbeitet.

IV. Zeitplan und Vorgehensweise:

Februar 2015 – März 2015:	Themenfindung und Literaturrecherche
März 2015:	Konzepterstellung
März 2015 – Juni 2015:	Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen gemäß §4 Abs 1 des Curriculums
Mai 2015:	Abfassen des Exposés
Juni 2015:	Fakultätsöffentliche Präsentation
Oktober 2015 – Jänner 2016	Absolvierung der noch fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 des Curriculums
Anfang 2016:	Erstentwurf Dissertation

Nach Sichtung durch die Betreuerin erfolgt eine neuerliche Überarbeitung der Dissertation.

Besprechungen mit der Betreuerin erfolgen je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt.

V. Vorläufige Gliederung:

1. **Einleitung**
2. **EGMR Entscheidung Furcht gegen Deutschland**
 - 2.1. Sachverhalt und Innerstaatliches Verfahren
 - 2.2. Verfahren vor dem EGMR
 - 2.2.1. Entscheidung des EGMR
 - 2.2.2. Abgrenzungskriterien zur Definition unzulässiger Tatprovokation
 - 2.2.3. Beweisverwertungsverbot oder Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen
 - 2.2.4. Beweislastumkehr
 - 2.2.5. Opfereigenschaft iSd Art 34 EMRK
3. **Grundrechtsdogmatik:**
 - 3.1. Verhältnis der EMRK zum innerstaatlichen Recht
 - 3.1.1. Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO
 - 3.1.2. Das Erneuerungsverfahren vor dem OGH
 - 3.2. Die Gesamtbetrachtung des Verfahrens durch den EGMR
 - 3.3. Welche Grundrechte sprechen für oder gegen eine Bestrafung des Provozierten?
 - 3.4. Welche weiteren Grundrechte berührt eine unzulässige Tatprovokation?
4. **Lockspitzelverbot**
 - 4.1. Bedeutung und Hintergrund
 - 4.2. Definition OGH, BGH, EGMR
 - 4.3. Geheime Ermittlungshandlungen
 - 4.3.1. Verdeckten Ermittlung und Scheingeschäft: Voraussetzungen, Anordnung und Kontrolle in Österreich
 - 4.3.2. Geheime Ermittlungshandlungen in Deutschland: Voraussetzungen, Anordnung und Kontrolle
 - 4.3.3. Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Österreich
 - 4.4. Agent Provokateur: Die Grenze der Tätigkeit eines verdeckten Ermittlers
 - 4.5. Die Grenze des zulässigen Scheingeschäftes

- 4.6. Reichweite des § 5 Abs 3 StPO
- 4.7. Tatprovokation durch Private - Adressatenkreis des § 5 Abs 3 StPO

5. **Rechtsprechungsübersicht**

- 5.1. Definition unzulässiger Tatprovokation iSd Rechtsprechung:
Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich,
sowie im Hinblick auf den EGMR
- 5.2. Der Tatbegriff und Tatverdacht
- 5.3. Die Strafzumessungslösung als Folge unzulässiger Tatprovokation und
mögliche Alternativen
 - 5.3.1. Die Strafzumessungslösung– unzulässige Tatprovokation als
schuldunabhängiger Milderungsgrund?
 - 5.3.2. Strafausschließungsgrund
 - 5.3.3. Verfahrenshindernis
 - 5.3.4. Beweisverwertungsverbot
 - 5.3.4.1. Grenze und Reichweite
 - 5.3.4.2. Gebotenheit unterschiedlicher Rechtsfolgen von
Geständniserschleichung und unzulässiger Tatprovokation?
- 5.4. Gültigkeit der Aussagen der EGMR-Entscheidung Furcht gg Deutschland
auch für Österreich?
- 5.5. Reaktionen in der Judikatur auf die Entscheidung Furcht gegen Deutschland

6. **Zusammenfassung der Ergebnisse**

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis:

- Ambos*, Zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens in Österreich, ÖJZ 2003, 661
- Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, 8. Auflage 2015
- Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 5. Auflage 2012
- Bosch*, Rechtsstaatwidrige Tatprovokation, JURA Heft 7/14, MRK Art 6 I/6
- Burgstaller*, Drogenstrafrecht in Österreich, ÖJZ 1986, 520
- Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Auflage 2012
- Czech*, Strafmilderung wegen Tatprovokation, NLMR 5/2014-EGMR
- Eigner/Dillinger*, Observation, VE und Scheingeschäft, Öffentliche Sicherheit 9-10/07, 153
- El-Ghazi/Zerbes*, Geschichten von staatlicher Komplizenschaft und evidenten Rechtsbrüchen, BGH HRRS 2014 Nr 163, Heft 6/2014
- Fabrizy*, Strafgesetzbuch, 11. Auflage 2013
- Flora*, Das Scheingeschäft, die Tatprovokation und das faire Verfahren nach Art 6 EMRK, Juridikum 2009/3, 120
- Fuchs*, Verdeckte Ermittler –Anonyme Zeugen, ÖJZ 2001, 495
- Gaede/Buermeyer*, Beweisverwertungsverbote und Beweislastumkehr bei unzulässigen Tatprovokationen nach der jüngsten Rspr des EGMR, 2008, 279
- Glaser*, Der Rechtsschutz gegen »verdeckte« strafprozessuale Grundrechtseingriffe; JR Heft 10/2010, 423
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage 2012
- Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2. Auflage 2013
- Hinterhofer*, Zur Einbringung der Ergebnisse einer verdeckten Ermittlung in die Hauptverhandlung, ÖJZ 2004, 40
- Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, 2011
- Kier/Ratz*, Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen, S. 29f, 2011
- Kirchbacher/Schroll*, Zur Rechtsprechung des OGH betreffend das SMG und die Einbringung der Ergebnisse verdeckter Ermittler in die Hauptverhandlung (Teil 3), RZ 2005, 170
- Kraus*, Kriminalpolizei und Beweisverbote, Öffentliche Sicherheit 3-4/07, 117
- Lehner*, Grundlagen der Verdeckten Ermittlung, JAP 2008/2009, 68
- Mann*, BVerfG 2 BvR 209/14, 2 BvR 240/14, 2 BvR 262/14 (2. Kammer des Zweiten Senats)-Beschluss vom 18. Dezember 2014 (BGH / LG Berlin), HRRS 2015 Nr. 85

Oehmichen, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Tatprovokation im Rahmen verdeckter Ermittlungen und ihre Rezeption durch den Bundesgerichtshof, 105

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 9. Auflage 2013

Petzsche, EGMR: Unzulässige Tatprovokation muss entgegen der seitherigen deutschen Rechtsprechung zu einem Verwertungsverbot führen: EGMR, Urteil vom 23. 10. 2014 – 54648/09 (Furcht gegen Deutschland), Juristische Rundschau, 2015(2), 81

Pilnacek, Voraussetzungen und Folgen einer unzulässigen Tatprovokation durch verdeckte Ermittler, JBI 2005, 531

Pilnacek/Koenig, WK-StPO § 106, 2014

Pressemitteilung Nr. 8/2015 vom 11. Februar 2015: Die rechtsstaatswidrige Tatprovokation steht einer Verurteilung nicht zwingend entgegen, BVerfG, 18.12.2014 - 2 BvR 209/14, 2 BvR 240/14, 2 BvR 262/14; NJW 2015, 1083

Ratz, Beweisverbote und deren Garantie durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen (Teil II), RZ 2005,106

Ratz, Grundrechte in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2006, 318

Ratz, WK-StPO, 217. Lfg. § 281

Ratz, Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des OGH, RZ 2007, 166

Ratz, Zur Rechtsprechung des OGH betreffend das SMG und die Einbringung der Ergebnisse verdeckter Ermittlungen in die Hauptverhandlung RZ 2005, 117

Reindl-Krauskopf, Strafmilderung bei unzulässiger Tatprovokation JBI 2009, 664

Rogall, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaates und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, JZ 17/2008, 818

Seiler, Strafprozessrecht, 14. Auflage 2015

Stuefer/Soyer, Kritik des Grundrechtsschutzes in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2007, 139

Wiederin, WK-StPO § 5, 196. Lfg., Oktober 2013

Zerbes, Spitzeln, Spähen, Spionieren, 2010